

MARIA Theresia von Gottes Gnaden
 den Römische Kayserin / in Germanien / Hun-
 garn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und
 Slavonien / Königin / Erb- Herzogin zu Oesterreich /
 Herzogin zu Burgund / Steyer / Cärnthhen / Crain / und
 Württemberg / Gräfin zu Habspurg / Flandern / Tyrol /
 Görz / und Gradisca, Herzogin zu Lothringen / und
 Saar / Groß- Herzogin zu Toscana : Entbieten all-
 und jeden Land- Gerichts- und Burgfrieds Herren / Berg- und
 Grund- Obrigkeiten / Jurisdicenten / und deren Hof- Richtern /
 Anwalden / Verwaltern / Richtern / Beambten / Unterthanen /
 und Inassen / was Bürden und Standes dieselbeten in Unseren
 Herzogthumb Crain / Graffschafft Görz / Gradisca, Triest /
 Fiume, und Buccarischen Meer- Gütern / auch Hauptmanns-
 schafften Tolmainn, und Flitsch / seynd / Unser kaysrl. Königl.
 Gnad auch alles guttes; Und demnach Unser Lands- Mütter-
 liche Sorgfalt / und haubt Augenmerck beständig dahin gerichtet
 ist / auf all dasjenige / so zu Conservirung Unserer treu- gehor-
 samsten Länder und Unterthan ersprießlich / auch zu Aufrecht-
 haltung Unserer höchsten Königl. Regalien nuzlich seyn kan / fürs-
 zusinnen; Als haben auch best- möglichst fürgesorget / wie de-
 nen von Zeit zu Zeit mehr überhand nehmenden höchst nachtheil-
 gen Saltz- Einschwartzungen gesteuert / alle Beschwehrligkeit der
 bisherigen öffteren Entlegenheit derer Saltz- Niederlaagen remo-
 viret / und die gelegensambe Erkauffung solchen Saltz- Materialis
 Unseren treugehorsambsten Unterthanen / und Landes- Inntwoh-
 nern möglichst facilitiret werden könne.

Zu diesem Ende sodann vorträglich zu seyn erachtet / in ver-
 schiedenen / besonders aber dermahlen nachstehend benannten Or-
 then / als Görz / Caporetto und Idria eigene Saltz- Magazine
 und Niederlaagen aufzurichten / auch bey disen geschickte Saltz-
 Agenten anzustellen / und solche erforderlich zu instruiren;

Da es aber auch erheischlich seyn will / von diser Unserer neu-
 beschehenen Einrichtung derer Saltz- Magazine sowohl dem Pu-
 blico, als auch jedwedem in particulari zu künfftiger Wissenschaft /
 und dessen genauen Nach- Verhalt das behdrige kund zu machen /
 danebst aber auch an Tag zu legen / wie nach unser allermildeste
 Besinnung nicht dahin gerichtet seye denen Spalanten als Unseren
 Unterthanen / welche zeithero durch den Saltz- Handel sich zu er-
 halten befließen gewesen / die Nahrungs- Mittel zu benehmen /
 und ihren Handel und Wandel gänzlich einzustellen / sondern viel
 mehrers unter gewisser Modalität und Ziehl auch Waasgebung in
 beobachtender gutten Ordnung noch ferers einzugestehen; Als
 ist hiernach zu wissen / daß Pri-

Primò: In zukunfft niemand mehr erlaubet seyn solle in dem District von Caporetto, Görz und Idria einiges Salz: Materiale einzuführen / oder zu verkauffen unter unnachbleiblich erfolgenden Verfall / und Contrabandirung des Salzes / dabey sich gebrauchenden Wagens und Viechs / auch noch ferneren Geldes Straffe / sondern jedweder die Bedürfstnuß aus gleich erwehnten Salz: Magazinen und Niederlaagen abzunehmen / und zu erkauffen haben wird / doch mögen jene Orthschafften / so näherer an denen anderweitig bereits errichteten / als Görz / und Idria, und ferners in zukunfft errichtenden derley Unseren Salz: Magazinen / und dergleichen Orthen anliegend seyn / sich mit dem Salz: Materiali von daselbst versehen / wann sie nur darüber besondere Balleten zum erforderlichen Ausweis und ihrer Legitimation erheben / welche Balleten bey Anheimbringung des Salzes dem Suppan des Orths zu behändigen seynd / und dieser Suppan erdente Balleten von drey zu drey Monath seiner Obrigkeit / und diese so fort an das Salz: Ober: Ambt Triest solche ohnfehlbar einzuschicken gehalten seyn solle.

Secundò: Und alldieweilen einige Unserer Unterthan / als die Spalanten aus dem Salz: Handel bies anhero ihre Nahrung gesucht / so wollen Wir zwar ein solches ihnen noch ferners gestatten / doch aber auf kein andere Arth / als daß sich diese bey denen angestellten Salz: Agenten / als in Caporetto, bey dem Johann Baptist Domiani, in Idria bey dem Frank Xaveri Jurmann und zu Görz bey dem Crividotti melden / auf eine Listam in ordentlichen Vermerck bringen lassen / und sich mit gleich gedachten Salz: Agenten des Fracht: Lohns halber verstehen / und abfinden / in twiedrigen Betreffungs: Fall aber / oder auch da sie connotirte Spalanten dabey sich einiger unrechtmässigen Vortheile / wie in gleichen verbothener Unterschlieffe gebrauchen solten / dise ohnvermeidlich in Conformitate anderer schon ergangenen Patenten nicht nur des Salz: Materialis gänzlich verlustiget seyn / sondern ammens hart bestraffet werden sollen; wie dann ebenmässig

Tertiò: denen dermahligen Salz: Trafficanten der vorräthig / oder annoch immitteltst herbenschaffen: mögende Salz: Betrag nicht länger zu verschleiffen keines wegs erlaubet ist / als præcis bies halbeten Monath Junij innlebenden Jahres / also zwar / daß nach Exspirirung dieses Termini nicht nur all- und jede Salz: Trafficanten unter hiemit ausdrücklich aussetzender Straff der Contrabandirung und 50. Ducaten am Gelde / auch gestalten Sachen nach schärffesten Leibes: Anthung und Züchtigung / das annoch übrig habende Salz: Materiale, wie viel dessen immer seye / alsogleich an respective obgedachte Unsere angestellte Salz: Agenten zur Einlösung in den eigenen Preis / als es ihnen erweislichen zu stehen gekommen / zu überbringen / und abzuführen / sondern auch von aller ferneren Salz: Einfuhr / sich gänzlich zu enthalten haben werden.

Und gleichwie andurch jedermänniglich vor Augen liget / daß die Aufrechthaltung dieser und anderer Unserer Königl. Gefällen und Regalien auch Landes- Hochheiten bey demahl ohnedes zu Schükung derer Länder / und Fortsetzung des so kostbahr und langwierigen Krieges unentbährlich erforderlichen übergrossen Unkosten in subsidium des ansonst vergrößern müßenden Contributionalis, als ein ausgebiges Sutrogatum dienlich seyn müsse / also auch nicht zweiffeln / daß all- und jede Unsere getreue Unterthan und Vasallen / der ihnen ohne dies obligenden allerunterthänigsten Befolgung Unserer allerhöchsten Befehle in allen auf das genaueste nachzuleben / zugleich sich aber vor Schaden und Unhehl zu hütten / wissen werden. Hieran beschiehet Unser allergnädigster Will- und Meinung / Geben in unserer Königl. Haupt- Stadt Landbach den 15. Monaths-Tag May in Siebenzehn hundert Sieben- und vierzigsten unserer Reiche im Siebendten Jahre.

Königl. Cameral, Commercial und Politische
Repräsentation.

L. S.

Seuffridt Graf von
Herberstein.

Heinrich Graf von
Orzon.

Leopold Graf von Lamberg.

Johst Benkardt Barbo Graf
von Baxenstein.

Ernst Benjamin Freyherr
von Mitrowskij.

Franz von Reigersfeldt.

Ad Mandatum Sacrae Cæs: Regiæque
Majestatis.

Johann Hieronimus Merzina
von Merzenheimb.